

MINDERJÄHRIGE

▪ **Staatsangehörigkeit**

Kinder eines italienischen Vaters oder einer italienischen Mutter sind italienische Staatsbürger, auch wenn sie im Ausland geboren wurden. Allerdings muss die Geburt in Italien nachbeurkundet werden. In der Regel wird die internationale Geburtsurkunde von den deutschen Behörden direkt an die Konsularagentur geschickt, sofern sie alle dazu notwendigen Informationen besitzt.

▪ **Anerkennung**

Sollten die Eltern beim der Konsularagentur nicht gemeldet sein, muss die internationale Geburtsurkunde von den Eltern beantragt und persönlich in der Konsularagentur abgegeben werden.

Unverheiratete Eltern müssen zusätzlich auch eine Mutterschafts- und eine Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt, dem Jugendamt oder einem deutschen Notar vornehmen lassen und sie zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung bei der Konsularagentur einreichen.

▪ **Erteilung des Familiennamens**

Seit 2016 ist es auf Grund eines Beschlusses des italienischen Verfassungsgerichts möglich, zusätzlich zum Namen des Vaters dem Kind auch jenen der Mutter zu geben. Allerdings bedarf es dazu einer ausdrücklichen Willenserklärung beider Eltern, die bei der Geburt des beim deutschen Standesamt erfolgen muss.

▪ **Sorgerecht**

Das Sorgerecht wird bei unverheirateten Paaren nach deutschem Recht ausschließlich der Mutter übertragen, auch wenn der Vater das Kind anerkannt hat. Der Vater kann das gemeinsame elterliche Sorgerecht nur mit Zustimmung der Mutter erlangen. Verweigert sie das, so kann er nur gerichtlich dagegen vorgehen. Unverheirateten Paaren mit Kindern wird daher empfohlen, schon bei der Ankunft in Deutschland das gemeinsame Sorgerecht zu beantragen. Wird das Kind in Deutschland geboren kann das gemeinsame Sorgerecht auch vor der Geburt des Kindes beantragt werden.

▪ **Eintragung in das AIRE-Register**

Im Falle von Minderjährigen, die mit nur einem Elternteil zusammenleben, muss dem Antrag auch die [Einverständniserklärung](#) des anderen Elternteils, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises beigelegt werden, aus der die Unterschrift erkennbar ist.

▪ **Das Jugendamt**

Das Jugendamt (JA) befasst sich mit dem Schutz Minderjähriger und greift immer dann ein, wenn es eine Bedrohung des Kindeswohls feststellt. Es tut dies mit sehr viel weiterreichenden Befugnissen als das bei Behörden anderer Länder der Fall ist und kann auch bei der Ausübung des Sorgerechts anstelle der Eltern treten. Es agiert außerdem als Nebenkläger in allen Gerichtsverfahren, an denen Minderjährige beteiligt sind, und kann gegen Gerichtsentscheidungen Berufung einlegen. Außerdem ist es die für die Durchführung der Gerichtsurteile zuständige Behörde. Das JA ist daher gleichzeitig Prozessbeteiligter, Beratungs- und Durchführungsorgan. Diese in den Rechtsordnungen anderer westlicher Länder unbekannt Besonderheit stößt auf europäischer Ebene auf wachsende Kritik, vor allem bei Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit mit Blick auf vermeintlich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen. Aber auch in Deutschland zog die Tätigkeit des JA im Zusammenhang mit der Verwendung fragwürdiger Gutachten Kritik des Bundesverfassungsgerichts auf sich.

▪ **Pass und Personalausweise**

Der Antrag auf Ausstellung eines Passes oder Personalausweises muss von beiden Eltern eingereicht werden. Falls der Antrag von nur einem Elternteil eingereicht wird, muss die [Einwilligung](#) des anderen Elternteils beigelegt werden.

▪ **Reise unbegleiteter Minderjährige**

Minderjährige mit italienischer Staatsangehörigkeit

Für Reisen ins Ausland ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten, benötigen italienische Minderjährige, bis 14 Jahre, eine [Zustimmungserklärung](#) der sorgeberechtigten Eltern.

Die Bescheinigung wird auf Antrag der Sorgeberechtigten ausgestellt und gilt nur für eine Reise und längstens sechs Monate.

Der Antrag kann per Post, E-Mail oder persönlich zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie des Ausweises des Minderjährigen;
- Kopie des Ausweises beider sorgeberechtigten Eltern¹;
- Kopie des Ausweises der Begleitperson²

Weitere Informationen erhalten Sie unter: passaporti.wolfsburg@esteri.it

Minderjährige nur mit deutscher Staatsangehörigkeit

Minderjährige mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit, die ohne Begleitung mindestens eines Sorgeberechtigten nach Italien reisen, brauchen eine Bewilligung ihrer Eltern. Einen [Vordruck](#) finden Sie auf der Seite der deutschen Botschaft in Rom.

(Stand: 29.01.2021)

¹ Inhaber des alleinigen Sorgerechts müssen eine Kopie des Gerichtsurteils einreichen

² Nicht erforderlich, wenn das Kind einer Bus-, Bahn- oder Fluggesellschaft anvertraut wird